

Beilage I:

Das Schweizerische Künstler-Archiv
und das
Schweizerische Künstler-Lexikon

Sechster Bericht, 1. Mai 1942 bis 31. Dezember 1942

Als im Sommer 1936 zwischen dem Schweizerischen Kunstverein und der Zürcher Kunstgesellschaft eine Uebereinkunft getroffen wurde für Ermöglichung der Herausgabe eines Ergänzungsbandes V zum Schweizerischen Künstler-Lexikon, meldete der Jahresbericht 1936 der Zürcher Kunstgesellschaft im Rahmen eingehenderer Ausführungen:

«Die Organisation im Großen ist die folgende:

Der Schweizerische Kunstverein übernimmt als Herausgeber des Bandes die Finanzierung und ordnet das Vertragsverhältnis mit dem Verleger. Für die Vorbereitung, Aufstellung und Drucklegung des Textes bestellt er eine Redaktionskommission mit dem Direktor des Kunsthause als Vorsitzendem. Die Zentralstelle für die Vorbereitungs- und Redaktionsarbeit ist das Zürcher Kunsthause. Die Zürcher Kunstgesellschaft stellt das seit 1917 durch sie gesammelte und geordnete Material unbeschränkt zur Nutzbarmachung unter der Leitung des Direktors zur Verfügung, ebenso das Büro des Kunsthause und in angemessenem Rahmen dessen übrige Arbeitskräfte. Die ordentliche Weiterarbeit am Namen- und Literaturverzeichnis und am Künstlerlexikon-Archiv wird dabei nicht unterbrochen.»

Die damals geplante Herausgabe des Ergänzungsbandes auf die Schweizerische Landesausstellung von 1939 wurde nicht möglich. Die Kriegsjahre schienen einen weiteren Aufschub zu gebieten. Eine zuversichtlichere Betrachtung der Dinge und die Hoffnung auf Ueberwindung der durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten für Herstellung und Absatz des Buches veranlaßte den Schweizerischen Kunstverein im Sommer 1942, der Aufgabe wieder näher zu treten und in Unterhandlungen mit der Zürcher Kunstgesellschaft die seinerzeit getroffene Uebereinkunft grundsätzlich zu bestätigen und zu präzisieren.

«Zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse betreffend das Schweizerische Künstler-Lexikon» wurde zwischen dem Schweizerischen Kunstverein — SKV — und der Zürcher Kunstgesellschaft — ZKG — ein Vertrag abgeschlossen mit dem Wortlaut:

Künstler-Archiv

1. Das Schweizerische Künstler-Archiv, als Gesamtheit des für die Herausgabe des Schweizerischen Künstler-Lexikons gesammelten Materials, wird mit dem heutigen Datum als Eigentum der ZKG erklärt.
2. Das Benützungsrecht wird wie folgt geregelt:
 - a) Für die Vorbereitung und die Herausgabe des Künstler-Lexikons steht dem SKV, dessen Organen und Beauftragten, das ausschließliche, zeitlich und sachlich unbeschränkte Benützungsrecht zu.
Das Künstler-Archiv darf somit von keiner anderen Institution oder Person für irgendwelche Arbeiten oder Publikationen, die eine Konkurrenz für das Schweizerische Künstler-Lexikon sein könnten, benützt werden.
 - b) Für andere Zwecke, wie Monographien, Biographien und dergleichen darf das Künstler-Archiv auch Drittpersonen durch die ZKG zugänglich gemacht werden. In Zweifelsfällen hat die ZKG die Genehmigung des SKV einzuholen.